

Cécile Lecomte

**An: Amtsgericht Erkelenz
Per Fax: 02431 9602 222**

Lüneburg 13.03.2017

Aktenzeichen: 4 Cs-720 Js 457/15-233/16

Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen meine Genehmigung als Wahlverteidigerin des Angeklagten _____ nehme ich wie folgt Stellung.

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft ist unbegründet und deshalb zu verwerfen. Außerdem bestehen Zweifel an ihre Zulässigkeit.

Begründung

Der Standpunkt des Angeklagten ist zu berücksichtigen. Es geht um die Verteidigung seines Grundrechts nach Art. 6 Abs. 3 EMRK. („Recht auf ein faires Verfahren“), dort heißt es:

„Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: [...]

c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.“

Aufgrund seiner prekären finanziellen Verhältnisse ist der Angeklagte nicht in der Lage, einen Rechtsanwalt zu bezahlen. Dem Angeklagten die selbst gewählte Verteidigerin zu nehmen, würde dessen Stellung im Prozess schwächen. Bei der Abwägung zwischen den Interessen des Angeklagten gegen die der Rechtspflege ist im konkreten Fall zu berücksichtigen, dass durch meine Mitwirkung an der mehrstündigen Hauptverhandlung am 16.11.2016 – die mit der Genehmigung des vorsitzenden Richters erfolgte -, ein wirksames Verteidigerverhältnis entstanden ist. Die Mitwirkung einer Wahlverteidigerin steht grundsätzlich im Interesse des Angeklagten, weil dieser zu der selbst gewählten Verteidigerin ein besonderes Vertrauensverhältnis hat und sie ausreichend sachkundig ist. Im Hinblick auf das fortgeschrittene Verfahren und den Grundsatz des fairen Verfahrens wiegen die Interessen des Angeklagten höher.

Zum Vorbringen der Staatsanwaltschaft:

1) Vorbringen der Staatsanwaltschaft vom 5.12.2016:

- „Von Frau Lecomte beigebrachten Schriftsätzen“

Die Schriftsätze habe ich weder beigebracht noch wurden diese von mir eingereicht. Viel mehr wurden sie durch den Angeklagten _____, als Glaubhaftmachung für den Antrag von Herrn _____ auf Genehmigung seines Wahlverteidigers eingebracht. Zu diesem Zeitpunkt hätte ich

keine Schriftstücke einbringen dürfen, ich war ja noch nicht als Verteidigerin genehmigt.

Auch belegen diese Schriftstücke keine mangelnde Sach- und Rechtskunde. Die Schriftstücke betreffen lange zurück liegende Verfahren aus den Jahren 2010 und 2011. Die Genehmigung der Wahlverteidigung fußte außerdem nicht auf meine „mangelnde Sach- und Rechtskunde“ sondern auf die Tatsache, dass ich von meinem Grundrecht nach Art. 6 Abs. 3 EMRK („Recht auf ein faires Verfahren“) Gebrauch machen wollte. Auf mein Vertrauensverhältnis mit dem Verteidiger.

Juristen (Rechtsanwälte aber auch Professoren), die angeklagt werden, dürfen auch einen Verteidiger wählen und tun dies in der Regel auch. Das bedeutet nicht, dass sie nicht rechtskundig sind. Vielmehr bietet die Mitwirkung eines Verteidigers der Verteidigung mehr Möglichkeiten. Es ist das Grundrecht eines Angeklagten diese zu nutzen. Angeklagte dürfen zum Beispiel keine Revision begründen. VerteidigerInnen – auch solche die nach § 138 II StPO genehmigt werden – dürfen dies. Ich habe als Verteidigerin in der Vergangenheit mehrfach Revisionen für meine Mandanten eingereicht und begründet.

Die Schriftstücke belegen vielmehr, dass die Verteidiger Bergstedt und Lecomte gut miteinander klar kommen, was im Interesse des jeweiligen Angeklagten ist. Außerdem war ich in der Vergangenheit mehrfach in Prozessen als Verteidigerin tätig, wo auch Herr Bergstedt als Verteidiger einer anderen Person beteiligt war. Auch hat das Zusammenwirken der drei VerteidigerInnen Lecomte, Bergstedt und Klinger im ersten Prozessanlauf am 16.11.2017 in diesem Verfahren gut funktioniert. Die Verteidigung hat ihre Aufgaben zuverlässig und kompetent wahrgenommen. Und dies sowohl im Sinne der Angeklagten als auch im Sinne der Rechtspflege.

- „Der alleinige Nachweis einer Beiordnung durch andere Gerichte begründet nicht eine Sachkunde auf allen strafrechtlichen Rechtsgebieten...“

Der Antrag des Angeklagten _____, der meine Genehmigung als seine Wahlverteidigerin beantragte, enthielt nicht den „alleinigen Nachweis einer Beiordnung durch andere Gerichte“. Er enthielt weitere Referenzen und Glaubhaftmachungen.

Beweis: Antrag des Angeklagten _____ vom 16.11.2016 auf Genehmigung einer Wahlverteidigerin

Außer acht lässt die Staatsanwaltschaft die Tatsache, dass in diesem Verfahren bereits am 16.11.2016 mehrere Stunden verhandelt wurde. Auf die Idee, Beschwerde gegen meine Genehmigung als Wahlverteidigerin einzulegen, ist die Staatsanwaltschaft erst am 5.12.2016 gekommen. Die „mangelnde Rechts- und Sachkunde“ hat sie in ihren Antrag im Bezug auf die Hauptverhandlung nicht konkret dargelegt. Ich bin sowohl mit der Theorie vom Strafrecht als auch mit der Praxis vertraut. Ich habe in der Hauptverhandlung die Rolle der Verteidigerin zuverlässig übernommen und beispielsweise Anträge gestellt, die auf die Einhaltung der Strafprozessordnung und eine ordentliche Beweisaufnahme zielten. Das ist aus dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.11.2017 – an der die Vertreterin der Staatsanwaltschaft, die die Beschwerde geschrieben hat nicht teilgenommen hat - zu entnehmen.

Beweis: Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.11.2016

Es ist weiter anzumerken, dass nicht von vornherein eine dem Rechtsanwalt gleichstehende juristische Sachkunde vonnöten ist – es können nach der Intention des Gesetzgebers sogar schon alleine „literarische Kenntnisse“ genügen.

„Der Kreis der Personen, die unter dieser Voraussetzung Verteidiger werden können, ist nicht beschränkt. Die Vorschrift des Abs. 2, nach der auch andere als die in Abs. 1 genannten Personen, regelmäßig Rechtsanwälte, zu Verteidigern bestellt werden können, ist seinerzeit nach dem Antrag Wolffsohms aufgenommen worden. Er wollte damit eine Bestimmung der Preußischen Strafprozessordnung übernehmen, eine Anzahl Nicht-rechtskundiger so heranzubilden, dass sie Rechtsanwälte, wo es an ihnen fehle, ersetzen konnten, vorzugsweise aber dem Interesse des Beschuldigten Genüge tun, von einer bestimmten Person, etwa mit technischen oder literarischen

Kenntnissen, verteidigt zu werden. Die Reichstagskommission hat die Vorschrift allein aus der letzteren Erwägung aufgenommen, „um dem Angeklagten eine möglichst freie Wahl und die Wahl einer Person zu sichern, welcher er sein Vertrauen zugewendet hat“. Daher sieht die Rechtsprechung mit Recht die Bedeutung der Vorschrift weniger darin, die Wahlmöglichkeit durch die gerichtliche Genehmigung einzuschränken, als vielmehr den Kreis der Verteidiger auszudehnen.

Nach der Entstehungsgeschichte dient die Vorschrift also nicht dem Schutz der Interessen der zugelassenen Rechtsanwälte, sondern dem Vertrauensinteresse des Beschuldigten.“

(Loewe-Rosenberg zu § 138 II StPO RN 24)

2) Ergänzungen der Staatsanwaltschaft vom 13.02.2017

Ich bin nicht vorbestraft. Und die von der Staatsanwaltschaft genannten laufenden (Ermittlungs)Verfahren sind kein Hindernis für eine Genehmigung als Verteidigerin. Das Gesetz schreibt nicht vor, dass Vorstrafen oder laufende (Ermittlungs)Verfahren eine Genehmigung ausschließen. Insbesondere bei Vergehen wäre dies willkürlich und unverhältnismäßig.

„Eine völlig unbedeutende Vorstrafe bietet jedenfalls schon heute für sich allein keinen Versagungsgrund“ Stellt das StPO Kommentar Loewe-Rosenberg in RN 27 zu §138 II klar.

Selbst bei einer Orientierung an den Anforderungen einer Zulassung als Rechtsanwalt sprechen die von der Staatsanwaltschaft genannten Verfahren einer Bestellung als Verteidigerin nicht entgegen. Nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) § 7 Abs.2 ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn der Bewerber infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Nach § 45 StGB tritt der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erst bei Verbrechen ein.

Ich wurde nicht wegen Verbrechen angeklagt oder verurteilt.

Selbst VerfassungsrichterInnen, die zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt worden sind, dürfen ihr Amt weiter bekleiden – das ist zumindest der Fall in Berlin:

Aus Berlin, aus § 8 VerfGHG :

(2) Der Verfassungsgerichtshof kann einen Verfassungsrichter aus seinem Amt abberufen, wenn er

1. dauernd dienstunfähig ist oder

2. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist.

Das heißt also, das VerfassungsrichterInnen des Berliner Verfassungsgerichts, die zu einer Strafe bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt werden, deshalb nicht aus dem Amt entlassen werden können und weiter als „vertrauenswürdig“ angesehen werden. Ähnliche Anforderungen finden sich auch im § 19 Deutsches Richtergesetz.

Zu den durch die Staatsanwaltschaft aufgeführten Verfahren möchte ich im Einzelnen Folgendes sagen:

- Anklage der Hamburger Staatsanwaltschaft Hamburg wegen Hausfriedensbruch Az. 7101 Js 834/14: Das Amtsgericht Hamburg Harburg hat zur Eröffnung des Hauptverfahrens noch keine Entscheidung getroffen. Es steht jedoch bereits jetzt schon klar, dass ein Verfahrenshindernis einer Eröffnung des Hauptverfahrens entgegen steht (§ 206a I StPO). Der nach § 123 StGB erforderlicher Strafantrag wurde durch den Strafantragsteller zurück genommen, nachdem dieser festgestellt hat, dass ich die verfahrensgegenständliche Aktion lediglich als Pressevertreterin dokumentierte und mich gegenüber der Polizei entsprechend verhielt und mit Presseausweis auswies. Dies ist aktenkundig.

- Staatsanwaltschaft Berlin Az. 231 Js 917/14: Es ist nicht zutreffend, dass ich wegen Körperverletzung verurteilt worden bin – die Geldstrafe wurde nicht wegen dieses Vorwurfes verhängt. Zutreffend ist, dass das Urteil nicht rechtskräftig ist. Rechtskräftig ist dagegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin in diesem Zusammenhang: Das Verwaltungsgericht hat die

polizeilichen Maßnahmen, auf denen das von der Staatsanwaltschaft genannte Strafverfahren fußt, für rechtswidrig erklärt! Dies dürfte Auswirkungen auf eine mögliche Berufungsverhandlung haben!

Beweis: Az. VG 1 K 318.14, Verwaltungsgericht Berlin

- Staatsanwaltschaft Hamburg Az. 7101 Js 46/17: Ein laufendes Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz ist mir nicht bekannt. Ich kann es nicht zuordnen. Weder der konkrete Vorwurf (der pauschale Hinweis auf einen „Verstoß gegen das Versammlungsgesetz“ ist kein substantiiertes Vorwurf) noch der Tatort oder die Tatzeit sind mir bekannt.

Bei nicht rechtskräftig abgeurteilten Handlungen gilt die Unschuldsvermutung. Auch geht es hier keinesfalls um Verbrechen. Die von der Staatsanwaltschaft aufgeführten Verfahren sind nicht geeignet meine Vertrauenswürdigkeit in Frage zu stellen. Es müssten sich vielmehr aus meinem gezeigten Verhalten konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ich das Verfahren nicht sachlich führen werde. Das ist nicht belegt. Siehe auch Beschluss vom Landgericht Stuttgart Geschäftsnummer 9 Qs 8/14. Dieser Beschluss betraf meine Genehmigung als Wahlverteidigerin nach § 138 II StPO durch das Amtsgericht Stuttgart. Das Landgericht hat die Beschwerde der Staatsanwaltschaft verworfen.

Der bisherige Ablauf der Verhandlung zeigt, dass ich meine Rolle als Verteidigerin zuverlässig übernehme.

Zur Zulässigkeit der Beschwerde der Staatsanwaltschaft:

Es wird bezweifelt, ob eine Beschwerde als Rechtsmittel möglich ist. Diese ist gegen den Beschluss der Genehmigung nach § 138, Abs. 2 StPO möglich. Tatsächlich aber hat die Staatsanwaltschaft einen ganzen, mehrstündigen Verhandlungstag die Mitwirkung der drei schon zu Beginn dieses ersten Verhandlungstages akzeptiert und diese auch prozessual so behandelt wie VerteidigerInnen eben zu behandeln sind. Das jetzige Schreiben einer völlig anderen, beim ersten Verhandlungstag gar nicht anwesenden Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft, ist daher für eine Beschwerde verspätet.

Dies ist tatsächlich auch von Bedeutung. Denn die nun fast vier Monate nach dem ersten Verhandlungstag begründete „Beschwerde“ stammt von einer Person, die den ersten Verhandlungstag nicht miterlebt hat. Dieser Tag aber bot – wie zuvor bereits dargelegt - eine gute Gelegenheit, die Rechtskunde der VerteidigerInnen zu prüfen. Die VerteidigerInnen waren an diesem Tag allesamt sehr aktiv, sowohl hinsichtlich der Gestaltung des Verhandlungsablaufes, der ZeugInnenvernehmung und des Stellens von Anträgen. Ihre Rechtskunde konnten sie eindrucksvoll zeigen. Mehrfach haben die VerteidigerInnen dem Richter und/oder noch öfter der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft die rechtliche Lage nach StPO erläutert und auf die Einhaltung dieser gedrängt.

Vor diesem Hintergrund ist die „Beschwerde“ ein untauglicher Versuch, VerteidigerInnen loszuwerden, die am ersten Verhandlungstag die Interessen der Angeklagten so erfolgreich vertraten, dass sie die Anklage der Staatsanwaltschaft auseinander nahmen und die Staatsanwaltschaft wohl aus diesem Grund den Vorwurf nun – zum zweiten mal in diesem Verfahren – ändert. Das Mittel der Beschwerde wird folglich missbräuchlich benutzt.

Die Beschwerde ist aus diesen Gründen weder begründet noch zulässig. Sie ist zu verwerfen.

Cécile Lecomte
Verteidigerin